



Haupt-RECES /

In welchem von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/
 Herrn Philipp Wilhelmen/ Pfalzgraffen bey Rhein/
 in Bayern/ zu Göllich/ Gleve und Berg Herzogen/ Graffen
 zu Beldentz/ Sponheimb/ der Marck/ Ravensberg und
 Mörß/ Herrn zu Ravensstein/ &c.

Dem Corpori versamleter Göllich- und Bergischer Landständen
 auß Rächen/ Ritterschafft und Städten/ Seiner Hochfürstl.
 Durchl. gnädigste Resolutiones ertheilet / dieselbe auch von ge-
 dachtem Corpore sambt unsonders mit unterthänigstem Danck
 angenommen / und darauff bey hiebevord gelästeten Erbholdi-
 gungs Eyds- Pflichten mit Mund und Hand angelobet wor-
 den. So geschehen in Seiner Hochfürstl. Durchl. Bergischer
 Residenz- und Haupt- Stadt Düsseldorf den 5. Novembris
 Anno 1672.

In Gottes Gnaden Wir Philipp Wil-
 helm/ Pfalzgraff bey Rhein/ in Bayern/ zu Göl-
 lich/ Gleve und Berg Herzog/ Grave zu Beldentz/
 Sponheim/ der Marck/ Ravensberg und Mörß/
 Herr zu Ravensstein/ &c. Bekennen hiemit / und
 thun kundt männiglich / Nachdem eine zeit hero wider gewisse
 Unsere Lands- Fürstliche Verordnungen Unsere Göllich und Ber-
 gische Landstände von Ritterschafft und Städten bey dem Kaiser-
 lichen Reichs Hoff- Rath verschiedene Klagten schriftlich ange-
 bracht / Wir aber solchen gänzlich widersprochen / und deswe-
 gen in einen rechtlichen Proceß niemahln gehohlet / noch Uns dar-
 mit impliciret / sondern dargegen ex Aurea Bulla Caroli IV. auß
 denen hinnach gefolgeten vielen allgemeinen Reichs- Satzungen/
 unterschiedlichen ändlich beschwornen Kaiserlichen Wahl- Capitu-
 lationen / bevorab auß dem Münster- und Schnabrugischen Frie-
 densschluß / und mehr andern Unsern alhiefigen Regierungs Actis
 und Landtags Handlungen schrift- und mündlich remonstriren/
 und außführlich erläutern lassen / auß was in angezogenen sämpt-
 lichen Legibus Imperii fundamentalibus, in aller Völcker und gemei-
 nen

nen beschriebenen Rechten / ja in der natürlichen Billigkeit selbst
gegründten Ursachen alle hohe Landsfürstliche Jura, Regalia, und
Territorial gerechtfamte durchgehende / nichts außgeschieden / Uns
dem regierenden Erb- und Landsfürsten in beyden unsern Herzog-
thumben Gütlich und Berg so wohl und nicht weniger / als allen
andern Churfürsten und Ständen des Reichs unverneinlich com-
petiren / und Wir in selbiger hoher Landsfürstlicher Jarium freyem
Exercitio von niemanden / wer der auch seye / gegen obgemelte auff
Reichs Deputations- und Friedens Tügen mit Churfürsten und
Ständen des Heil. Römischen Reichs à saeculis ins gesambt ver-
gleichene / und auffgerichtete heilsame Reichs Gesetze mögen beein-
trächtigt werden / Und daher Wir nicht allein Uns selbst
wider einen jeden nach bestem Vermögen bey Unsern hohen Lands-
fürstlichen Gerechtigkeiten / Dignitäten und Würden handzuhab-
ben / sondern auch durch Friedensschluß- mässige Bündnissen /
und alle andere in dem Instrumento Pacis erlaubte Mittel kräft-
tiglich zu manutentiren befügt / auch Ihre Röm. Käyserl. Maj. das
ganze Römische Reich / und beyde compascirende Cronen Uns
darüber zu garantiren verbunden seynd / und Wir also Unsere
hohe Landsfürstliche Jura, und was denselben in ein- und anderem
anklebet / vor Uns und Unsere Posterität festiglich behaupten wol-
len / und werden: Als haben Wir Uns entschlossen / wie folgt.

Ersülichen / Damit zwischen Haupt und Gliedern das vorige
alte respectivè gnädigst- und unterthänigst Vertrauwen wieder re-
stabiliret werde / thun Wir alles das jenige / was auß Unserer Güt-
lich- und Bergischer Landständen von Ritterschafft und Städten
bey dem Käys. Reichs Hoff- Rath / und sonst münd- und schrift-
lich angebrachten Klagten / Unserm hohen Landsfürstlichen Re-
spect und competirenden Juribus zuwider gereicht / und Wir dabe-
ro eine ernstliche Andung darauf vorzunehmen wol befügt gewesen
wären / auff unterthänigste Intercession Unserer getrewen Räthen /
und unserer Landständen gethane gehorsambste Submission, in die-
ser gnädigster Zuversicht / daß sie sich dergleichen ins künfftig ent-
halten werden / auß Landsfürst. Vätterlicher Milde in Berges-
sien / und wollen ihnen Unsern Landständen nicht weniger ins
künfftig / als hiebevör alle Landsfürst. Vätterliche Liebe und Treu
gnädigst bezeigen / dieselbe in Unsern Landsfürstlichen Hulden und
Schutz erhalten / und sie bey ihren von vorigen Graffen und Her-
zogen zu Gütlich / Cleve und Berg / ic. rechtmässig erlangten Pri-
vilegien, Freyheiten / Briefen / Siegelen / Rechten / altem Herkom-
men

men und guten Gewonheiten / auch was auß Unsers Herrn Batterii
Hochseel. Andenckens in anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnä-
digster Resolution in hiinnächfolgenden Articulen ihnen unsern Land-
ständen weiters zum besten expresse fürsehen / concedirt, und confir-
mirt, gnädigst manutemiren / und dagegen in keine Wege beschweren
lassen.

Zum andern / Weilen unsere liebe getreue Landstände von Rita-
terschafft und Städten beyder unser Herzogthumben Gällich und
Berg bey ihren Zusammenkunfftten auff offenen von Uns außge-
schriebenen Landtagen / auch Deputationen in ihren Deliberationibus
mit dirigiren / votiren / concludiren / unter sich gern desto freyer und
sicherer seyn möchten; So haben Wir denselben ein gewisses Jura-
mentum taciturnitatis folgende Inhalts: Ich N. N. schwere zu Gott /
daß bey gegenwertigem Landtag über die in der Landtags Proposition
begriffene / und andere zum Landtag gehörige Materien nach meinem
besten Wissen / Gewissen / und Verständniß / wie es einem getreuen
Patrioten gebührt / respectivè dirigiren / votiren / und concludiren / und
was demnach votirt und concludirt worden / nicht offenbahren wil-
schafft noch mündlich / wie solches erdacht werden / oder gesche-
hen möchte / dadurch das jenig / wie obgemelt / offenbahret werden
könnte. Was mir alhier vorgehalten / und ich wohl verstanden habe /
dem wil ich also treulich nachkommen / so wahr mir Gott helffe und
sein Heilig Evangelium / 2c. mit dem geding gnädigst gewilliget / daß
sie sich desselben und keines andern in ihren auf offenen von Uns dem
Landsfürsten außgeschriebenen Landtagen und Deputationen / wie
auch in den particular Zusammenkunfftten / derenthalb bey dem hin-
nachstehenden siebenden articulo absonderlich statuirt wird / von nun
an und zu ewigen Zeiten bedienen mögen / getreulich und ohn geseerde.

Drittens / Damit Unser in anno 1670. in unser beyde Herzog-
thumbe Gällich und Berg publicirtes Landsfürsliches Descriptions-
Edict, so viel noch nicht geschehen / desto fürdersamer vollzogen wer-
de / haben Wir gnädigst verordnet / daß mit dessen weiterer völliger
Execution folgender massen fortgeschritten werde.

Erstlich wollen Wir die Adelige Sitz / welche auff Frey-Adeli-
chem unschatzbarem Grund erbawet / auch mit Unserm und Unser
Landständen Consens dem Ritter Zettul einverleibt seynd / und anjetz
würcklich zu Landtagen beschrieben werden / oder in Krafft erstged.
Ritter-Zettuls beschrieben werden sollen / bey dem erlangten Rech-
ten / daß man davon zu Landtagen erscheinen möge / unverbinderlich
lassen; Auch sollen fürs ander nicht allein die zu gemelten Sitzen ge-
hörige / sondern auch alle andere Güter / so anno 1596. von Steuern
und

und Auflagen/ auch Gewinn un̄ Gewerb frey gewesen/ und annoch
 seynd/ nicht; alle andere Geist. Adelige. Frey. und Lehn-Güter
 aber/ welche auff Gewinn und Gewerb anno 1596. und folgendes an-
 geschlagen (unerachtet Wir nicht gemeint / dieselbe / wann sie von
 den Proprietariis auff ihre Kosten/ Verlag/ Gewin und Verlust durch
 eygene Pferd und Leute ohne Verschlag/ Collusion, und Verduncke-
 lung/ wie es in fraudem dieser Unserer gnädigster Verordnung ge-
 schehen könnte oder möchte / darunter doch die Halff-Leute nicht zu
 verstehen / gebawet werden / warüber die Proprietarii, und die auff
 dem Gut bestellte Leute auff jedes Erfordern jederzeit einen An-
 auszusweren schuldig seyn sollen / in Gewinn und Gewerb An-
 schlag bringen zu lassen) ohne Veränderung ihrer vorigen Natur
 describiret werden.

Was nun fürs dritte in gemeltem anno 1596. vor Güter schatz-
 bahr gewesen/ dieselbe sollen sine ulla exceptione schatzbar verbleiben/
 Und wollen Wir gnädigst / daß alle Adelichen und Bürgerlichen
 Stands sine respectu personarum sollen schuldig und gehalten seyn
 Unsern darzu verordneter Commissariis die schatzbare / wie auch die
 dem Gewin und Gewerb unterworffene Güter/ und was/ auch wie
 viel an Morgen-Zahl zu den Adelichen Sizen und Freyen Gütern
 nach dem Jahr 1596. acquiriret/ und von was Natur/ qualität/ und
 Freyheit selbiges acquisite seye/ specificè zu offenbaren/ welches als
 dann den Buterhanen in den benachbarten und andern umliegenden
 Orten zu dem End zu publiciren/ wann jemand anzeigen und
 gründlich erweisen würde / daß endweder alle vor frey angegebene/
 oder theils darunter unfrey / und schatzbare Güter wären / oder son-
 sten mehrere steuerbare Güter acquirirt, als angezeigt worden / daß
 auff solchen fall das jenig so hinterhalten und verschwiegen / Uns
 verfallen seyn / und dem Anzeiger eine sichere Recompens gefolgt
 werden solle.

Diese Verordnung wollen Wir dem Vatterland zum besten/ zu
 Trost der Unterhanen / und zu schuldiger Rechts-verhelffung auß
 Landsfürstlicher Uns allein competirender Macht / und obligender
 Sorgfalt dieser gestalt werckställig machen / daß dadurch gleichwol
 den zwischen Ritterschafft und Städten in Puncto Collectionis am
 Kaiserl. Cammer-gericht schwebenden Processen/ (welches hiemit
 vorbehalten wird) nichts præjudiciert seyn solle. Auch wollen Wir
 gnädigst/ daß gegen diejenige/ welche diesen Unsern heilsamen Ver-
 ordnungen und modo nicht einfolgen würden/ juxta Edictum ohne
 einiges weiteres Absehen procedirt, und wann wider dergleichen
 Unge-

Ungehorsame gemeltes descriptions Edict ad litteram exequit, alsdann quoad terminum à quo nach der Gällich- und Bergischen / und seithero in gewissen andern Edicten öffters renovirten Pollicey-Ordnung de anno 1558. die sich mit ihrer Constitution in dieser Materi der ver- schlagenen Dienst- und schatzbaren Gütern / und Ländereyen auff dreysig Jahr zuruck / und also auff das Jahr 1528. erstreckt / verfahren werden solle.

Zum vierdten / Nachdem die Lands. Matricul durch vorige Kriegs- Jahren in sehr grosse Disproportion gerathen / darüber sich auch Unsere Gällich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten beschweret / und Wir daher solcher mangelhaffter Lands. Matricul Rectification vor hochnötig erachtet: Als haben Wir bey Uns gnädigst entschlossen / daß gleich nach vollzogener Description / und was derselben anhängig / gemelte Rectification mit Zuthun Unser Gällich- und Bergischer Landständen vorgenommen werde / und zu diesem End sie Unsere Gällich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten einige ihres Mittels / jedoch wegen Verhütung grösserer Unkosten nicht in allzu grosser Anzahl von nun an deputiren / welche mit Unsern auch darzu verordneten Rätthen besagte Matricul zu Unserem / des Vaterlands / und der Posterität Diensten / Nutzen und Wohlfahrt auff Unsere gnädigste Ratification also einrichten und adjoultiren helffen sollen / daß sich niemand mit Suegen darüber beschweren möge.

Zum fünfften / Weil Wir nicht geschehen lassen können noch wollen / daß Unsere Adelige / Gelehrte und andere Rätthe / auch Referendarii / die sich wegen ihrer einhabender Ritter- Sitz und Adeltlicher Güter zu Landtügen qualificiren können / oder von Unseren Haupt- Städten dazu deputirt werden / und ihnen einfüglich der Zutritt von Guts und Bluts wegen gebühret / Massen deren Vorfahrere / wie auß den alten Landtags Actis bekant / neben andern Unseren Landständen beschrieben und erschienen / auch von Unsern Haupt- Städten darzu deputirt worden seynd / von den Landtags Versammlungen und Deliberationen ferners newertlich außgeschlossen werden; So haben Wir voriges altes und rechtes Herkommen wieder dahin einzuführen vor nötig befunden / daß mehrberührte Unsere zu Landtügen qualificirte Adelige Rätthe auff die von uns künfftig außschreibende Landtäge gleich andern Unsern Landständen beschrieben werden / und sie / wie auch die von Unsern Haupt- Städten Deputirte / so etwan auch Rätthe / Referenten / oder Uns sonst verpflichtet seind / wann sie sich als Eingeborne / und Eingeseffene qualificiren können /

Denen Landtags Handlungen beywohnen mögen / Wir aber dies
selbe außser deren Rätthen / die Wir bey Uns zu behalten gesinnet/
ihrer tragender Rahts-Pflichten / ad hunc Actum vorhero gnädigst
erlassen wollen / gemelte Rätthe hernach auch obiges von Uns gewil-
ligtes Juramentum Taciturnitatis mit anderen Unseren Göllich und
Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten außschwei-
ren können.

Sechstens / Ob Uns zwar von Unsern Göllich und Bergischen
Landständen / der so offtmahls begehrtter Status noch mit gehorsambst
ediret / damit Wir als Lands-Fürst darauß hätten erschen mögen/
in was für einer Summa die auffgenommene Capitalia in Anno 1649.
liquidirlich bestanden / und wie viel seithero auß denen von ersibe-
sagtem Jahr biß dahero mit Unserm / und ihrer der Landständen
Consens und Einwilligung außgeschriebenen / und eingebrachten
Geldern / so sich auff eine namhafte grosse Summam belauffen / an
Zins und Capitalien abbezahlt / und was noch an Zins und Ca-
pitalien rückständig verbleibe: So haben jedoch Unsere Göllich und
Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten sich anjeho
unterthänigst erbotten / Uns angeregten vollkommenen Scatum in-
ner den nechsten drey Monathen gehorsambst einzuliefferen.

Demnach erklären Wir Uns hiemit gnädigst / so bald berühr-
ter Status extradiret / und Wir darinnen ob-allegirte Nachricht bestän-
dig und gründlich gefunden / daß Wir den auff Unsere Göllich und
Bergische Pfenningss-Meisteren-Cassa, dieses biß dato hinterhalte-
nen Status halber geschlagenen Lands-Fürstlichen Arrest und ge-
hantes Verbott wieder gnädigst relaxiren / und dahe noch etwas an Ca-
pitalien oder Interesse abzurichten / dasselbe gutmachen / sonst aber
die in parato vorhandene Gelder zu andern pafsirlichen Lands Auf-
gaben auff Maas und Weiß / wie in Articulo 15. gemeldet ist / ver-
wenden lassen wollen.

Zum siebenden / Die particular Conventiones belangend / haben
Wir Unsern Göllich und Bergischen Landständen durch Unsere De-
putirte Rätthe remonstriren lassen / was gestalt nicht nur allein in der
Göldenen Bullen, denen Reichs Abscheiden / Käyserlichen Wahl-Ca-
pitationen / und dem Instrumento Pacis, die von Land-Ständen
und Unterthanen unter sich einseitig ohne Vorbewußt und Ver-
günstigung der Lands-Herrschafft anstellende Versamblungen ver-
botten / sondern auch in specie in unsern beyden Herzogthumben
Göllich und Bergh von den vorigen Herzogen Unseren geehrten
Herrn

Herrn Vorfahrern bey höchster Unzud und Lebens Straff schriftlich
 und mündlich prohibiret / wie nicht weniger von Unserm Herrn
 Vattern hochseeligen Angedenkens / und Uns selbstien solche Pro-
 hibitiones, auch münd- und schriftlich continüiret worden / wohl er-
 wogen / daß denen Landständen und Unterthanen auff öffentli-
 chen Landtügen / dahin die Abhandlung der Lands Anligensheiten
 gehörig / zu ihren zulässigen privat Zusammenkunfften keine Gele-
 genheit ermanglet; Nachdem Uns aber sie Unsere liebe und ge-
 trewe Gülich- und Bergische Landstände von Ritter schafft vnnnd
 Städten / nicht allein ihrer ungefärbter Trew und unaufssetzlichen
 Gehorsams / sondern auch vor sich / und deren nachkommende
 Stände dieses unterthänigst und vest versichert / daß / dafern Wir
 ihnen die Zusammenkunfften gnädigst verstaten / und zulassen
 würden / sie auff denselben von nichts anders reden / handeln oder
 schliessen wolten / als was getrewen Unterthanen wol anstünde / zu
 Unser Ehr / Respect, Authorität / und Lands- Fürstlichen Hocheit
 und des Lands Besten gereichte / und daß sie / so sich einer oder der
 ander über kurz oder lang wider besser Zuversicht unnd Verhoffen fin-
 densolte / welcher diesem zugegen etwas zu thun / oder vorzunehmen
 gedächte / und sich unterstände / denselben so bald von ihren Zu-
 sammenkunfften außschliessen / und Uns collegialiter nachhafft
 machen wolten. Diesem nach / und in Ansehung jetzt angeführter
 Conditionen vergönnen / und gestatten Wir unsern getrewen Land-
 ständen von Ritter schafft und Städten unserer beyder Herzog-
 thumben Gülich und Berg hiemit / und Krafft dieses / daß wann
 es dieser Unserer Landen und ihrer unserer Landständen Notdurfft
 erfordern möchte / sie von sich selbstien an einem Orth und Stelle /
 welche ihnen im Land gefällt / zusammen kommen / zu Unserer /
 des Vatterlands / und ihrer unserer Landstände Besten sich unter-
 reden / und ungehindert beyeinander bleiben mögen / doch daß sie
 neben Observirung voriger Bedingungen / auch allemahl in Un-
 serem Fürstlichen Hofflager / wohe dasselb alsdann seyn möchte /
 ihre Zusammenkunfft / nachdem sie beyeinander / unterthänigst
 und zeitlich notificiren / die Capita und Stück ihrer Unterredung
 zugleich mit anzeigen / auch die gnädigst vergönnete Conventus
 also anstellen / und einziehen / damit den Landen nicht allzu ein gros-
 ser Last auffgebürdet / vielmehr dieselbe ohne sonderbare Beschwer
 gehalten / und desto eher geendigt werden.

Zum achten / Was Uns bewogen / die durch unsere Gülich-
 und Bergische Landstände von Ritter schafft und Städten / ausser
 Unser

Unser Herrn Vorfahrern der Graffen und Herzogen zu Göllich/
 Gleve und Bergh/ 2c. auch Unsers Herrn Vatters / und Unsers
 Landsfürstlichen Contens un Bewilligung / unter sich / und mit den
 Glevisch - Märck / und Ravensbergischen Landständen / und mehr
 andern gemachte Uniones und Verbändnissen / ins gemein und
 besonders / keine außgenommen / welche / und wie viel nun de-
 ren seyn mögen / auß hoher Landsfürstlicher Macht und Ge-
 walt / durch gewisse in beyden Unsern Herzogthumben Göllich
 und Bergh / an behörigen Orten öffentlich publicirte und affigir-
 te Landsfürstliche Edicta auffheben / cassiren und annulliren zu
 lassen / solches ist von Unsern deputirten Rätchen / ihnen Unsern
 Göllich- und Bergischen Landständen von Rittershaft und Städ-
 ten abermals auß Eingang angezogenen / und offters wieder-
 holten ReichsSatzungen nicht allein mit allen Umständen gründ-
 lich remonstrirt worden / sondern Wir lassen es auch annoch bey
 solchen Unsern Edicten allerdings bewenden / und sollen demnach
 Unsere getreue liebe Landstände von Rittershaft und Städten/
 beyder Unser Herzogthumben Göllich und Bergh sich nimmehr
 aller und jeder unter sich / und mit andern einseitig auffgerichteten
 Unionen, wan / und auß was Weiß es immer geschehen / auch wie
 viel der selben seyn möchten / sampt allen darauff referirenden Jura-
 menten / mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones
 bestätiget / gänzlich begeben / und also hinführo weder eines an-
 dern Juraments, als Articulo secundo obenangezogen / noch einer
 andern Vnion sich von nun an / und zu ewigen Zeiten weiters be-
 dienen / dann allein der jenigen / die Anno 1496. zwischen beyden
 Herzogen von Göllich / Gleve und Bergh / 2c. Wilhelm und Johan
 Christmilten Gedächtnuß / mit Zuziehung sämbtelicher Landstän-
 den von Rittershaft und Städten auffgerichtet / von den Röm-
 Käysern confirmiret / und von Unsers freundlich / geliebten
 Vettern des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebdt. und Uns
 in Unserem Anno 1666. getroffenen Erbvergleich bestätiget / Wel-
 che bey ihren Würden / und Kräfften ungeändert erhalten / und sie
 Unsere liebe getreue Landstände von Rittershaft und Städten /
 nach Inhalt ersterwehnter Vnion, ein vereinigttes Corpus, und bey-
 denen von Unsern geehrten Herrn Vorfahrern Graffen und Her-
 zogen zu Göllich / Gleve und Bergh / 2c. rechtmessig erhaltenen Pri-
 vilegien / wie Articulo primo gemeldet / verbleiben mögen / auch
 einer des andern Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben / nicht
 bemächtiget seyn solle.

Fürs neunte / Nachdem Wir Unsern Gütlich- und Bergischen
 Landständen von Ritterschafft und Städten / welche so münd- als
 schriftlich offters unterthänigst contestirt, daß sie nie gedacht / noch
 ihnen jemahlen in Sinn gekommen / oder kommen werde / Uns in
 Unsere Jura Principatus einzugreifen / ex Instrumento Pacis, Cæsareis
 Capitulationibus, und andern Reichs Satzungen / Unsere Befügnuß
 dahin vorstellen lassen / daß das Jus armorum & foederum, einig und
 allein / denen Chur- Fürsten und Ständen des Reichs / und darun-
 ter auch Uns / auff Maas und Weiß / wie in gemeltem Instrumento
 Pacis auffß new stabiliret und fürsehen / gebühre / und zustehe / denen
 Landständen und Unterthanen aber verbotten / und alle dargegen
 erlangte Privilegia auffgehoben seynd / als hat es auch bey der Dispo-
 sition mehrgemelten Instrumenti Pacis allerdings sein bewenden / und
 sollen sich unsere Landstände derselben jetzt und ins künfftig gemäß
 und gehorsamblich bezeigen / un in die quaestionem an? Ob nemblich /
 und mit weme / auch warumb / von Uns dem Landsfürsten ein Foe-
 dus zu schliessen seye / sich niemahlen eindringen / oder einmischen /
 Hingegen werden Wir Uns auch jederzeit nach der Regul des Instru-
 menti Pacis, als eines des Heil. Römischen Reichs fundamental Ge-
 setzes / guberniren / die foedera nicht anders / als zu Unserer / und bey-
 der Unserer Herzogthumben Gütlich und Berg Unterthanen / und
 der Posterität defension, Sicherheit / und Conservation allgemeinen
 Ruhestandes / mit Zuziehung eines Gütlich- und Bergischen / oder
 nach der Sachen Beschaffenheit auch zweyen Eingebornen / Ein-
 gesessenen / Begüteten Gütlich- un Bergischen / und solcher subjecten /
 dem / oder denen Unser hiesigen Landen status und Anligenheiten be-
 kant / und kein anderes Absehen / als Unsers des Erb- Lands- Fürstens
 beyder Unser Herzogthumben Gütlich und Berg / Wolfahrt / Dienst
 und Nutzen vor Augen haben / und deswegen ad hunc actum sonder-
 bahr verändert werden / machen / und schliessen / und Uns absonder-
 lich angelegen seyn lassen / ein solches foedus einzugehen / wie es die
 Noth erfordert / und die Zufolgeleistung solchen Foederis erforderli-
 che requisita, Unseren beyden Herzogthumben Gütlich und Berg /
 nach ihrem damahlen erfindenden Zustand und Vermögen / zum er-
 trüglichsten fallen können ; Allermassen Wir zu dem Ende / quaestio-
 nem quomodo? Wie nemblich angeregte in dem geschlossenen Foe-
 dere verglichene requisita so wohl / als wegen Reparation und Unter-
 haltung unserer nötigen Bestungen / (Jedoch daß Unsers Fürsten-
 thumbs Gütlich Unterthanen zu Reparation vnser Bestung Düffel-
 dorff / und hingegen unsere Unterthanen unsers Fürstenthumbs
 Berg / zu Reparation vnserer Bestung Gütlich nicht gehalten / weni-

ger die Haupt-Städte/ mit einigen Diensten in natura, oder solche
 Dienst zu Geld angeschlagen / zu concurriren schuldig seyn sollen /
 und Verpflegung selbiger dazu bedürfftiger Quarnisonen / worinnen
 Wir doch die Haupt-Städte mit den Servitien nicht zubeschweren /
 sondern vielmehr bey der erlangter Befreyungs Concessio[n] gnädigst
 zu handhaben gemeint seynd / auffss genauest / zulänglichst / und dem
 Vatterland zum erschwinglichsten bezubringen / Unsern getreuen
 lieben und gehorsamen Gältich- und Bergischen Landständen von
 Ritter-schafft und Städten / auff offenen von Uns dem Lands-Für-
 sten außgeschriebenen Landtäggen proponiren / und ihre unterthänig-
 ste getreue Vorschläge darüber vernehmen / auch wegen Beschaf-
 fung selbiger erforderlichen Mitteln / etwas nutzliches / und bestän-
 diges verabscheiden / auch über die bedürfftige Quanta, ein formli-
 ches / und nutzliches Reglement, nach welchem alles ad destinatos u-
 sus, richtig und unveränderlich vollzogen werden solle / verassen
 und vor / jedoch annahender Gefahr halber / unverzüglichem adjou-
 kirung gemelten Reglements mit einiger Anverbung oder Collecta-
 tion nicht verfahren / noch ein höheres quantum, als zu denen nach
 solchen / auff obbemelte requisita machenden reglement bedürfftigen
 Außgaben vorher erklecklich eingewilliget worden / außschreiben las-
 sen wollen. Hingegen / da Wir auff offenen Landtäggen / von unsern
 Gältich- und Bergischen Landständen / von Ritter-schafft und Städ-
 ten / zu Unserem / und Unserer Sammer Estats Behueff etwas wei-
 ters / als vorher schon eingewilliget / begehren / sie Unsere Landstän-
 de aber dasselbe nicht alles / sondern nur zum Theil / oder wohl gar
 nichts / einwilligen würden / wollen Wir dessen niemand auß-
 in Ungnaden entgelten lassen.

Fürs zehende / Solle in allwege dabei verbleiben / daß die Re-
 gierung / dieser Uns gehöriger Landen / auch die Kanzley / und die
 Rechen-Sammer / allein mit Eingebornen / Eingefessenen / und qua-
 lificirten Rächen besetzt / und jeder zeit besetzt erhalten / So dan zu
 den Deliberationibus und Schickungen / welche diese Landen betref-
 fen / niemand anders / als solche Adelige / und gelehrte Räche / die
 in diesen Landen gebornen und begüet / und also keine frembde / es
 geschehe dann mit Unserer und unserer Landständen Bewilligung /
 gebraucht / wie nicht weniger zu den Adlichen Hoff-Diensten / und
 Land-Aembtern / Adelige Eingeborne / Eingefessene und qualifi-
 cirte subjecta, ingleichen zu den Unter-Aembtern / welche mit der Ju-
 stitz Amtes halber zu thun haben / und die Richter mit besitz-
 solche Persohnen / die im Land gebornen / und eingefessen seynd / ange-
 stellet

stellet/ wie auch bey Besetzung der Kellneren/ Rentmeistereyen/
 und dergleichen berechneten Diensten/ auff begebene Erledigung/ die
 Lands Eingeborne und Eingeseffene qualificirte vor andern Fremb-
 den ohne Unterscheid/ wann sie mit gnugsamer Burgschafft auff-
 kommen können/ präferirt werden/ Jedoch sollen auch Unsere Ein-
 geborne und Eingeseffene Adeltiche Landstände sich dergestalt quali-
 ficirt machen/ daß Uns/ und dem Vaterlandt sie in Verschickung/
 bey Hofe/ in den Regierungs Consiliis, und auff dem Land/ nachdem
 die Functiones und Berrichtungen beschaffen/ mit Unserm Respect,
 nützliche Dienst leisten können/ und sich auch darzu willig und ge-
 horsamb finden lassen; Und weilen/ wie obverstanden ex capite in-
 digenatus, welcher von Unsern Landständen zwar zuertheilen/ Uns
 aber die Confirmation, (ohne welche die beschehene Ertheilung des
 indigenatus null, und nichtig seyn solle) darüber zu geben in allwege
 bevorstehen solle/ zu gemelter Hoff-Santzley und Land Diensten/ und
 diese Lande betreffende Verschickungen/ keine andere als Eingeborne
 ne/ Eingeseffene/ und im Land begütete gezogen werden sollen/ umb
 ihrer Treu/ und nützlicher Rathschlag/ und Diensten mehrers ver-
 sichert zu seyn; So sollen auch Unsere Gülich- und Bergische Land-
 stände für ihre Syndicos keine Außländische/ viel weniger solche/ die
 andern frembden Herrschafften mit Ahd und Pflichten zu Diensten
 verwandt/ sondern gleichfals eingeborne/ eingeseffene/ begütete/
 qualificirte/ und keiner Herrschafft verpflichtete subjecta anstellen/ und
 gebrauchen/ Daben Wir Uns auch jedoch vorbehalten/ etwa ein-
 oder andern wohlverdienten Cammer-Diener/ Scribenten, oder an-
 dern Hoff-Diener/ der gleichwohl an Häusern/ Aecker oder Wiesen
 etwas engenes im Land hat/ einige geringere Diensten/ dann die
 Vogtdeyen und Gerichtschreiberen seynd/ welchem sie mit Nutzen
 vorstehen können/ zu conferiren/ damit Wir auch dieselbe auff ihre
 Wohlverhalten/ ohne Beschwärmis Unserer Cammer recompensi-
 ren mögen. Was aber die Adeltiche und andere Hoff- und Land-
 Aembter/ auch die Unterbeambte auff dem Lande/ so mit der Justiz
 zu thun/ betrifft/ so jezho in Dienst seynd/ und sich gemelter Massen
 nicht qualificiren können/ wollen Wir denselben (wann sie vorhero
 von den Landständen namhafft gemacht worden/) ihre Dienst und
 Pflichten auffkündigen/ auch die dimittendos längst inner drey Mo-
 nath hernach erlassen/ und an statt der abgedanckten ohne längerem
 Verzug/ andere so im Land gebornen/ begütet/ und qualificirt seynd/
 wiederumb ansetzen.

Zum eilfften/ In Judicialibus so wohl als extrajudicialibus, wollen

Wir bey Unserer Kanzley / Hoffgericht / auch die Ober- und Unter-
Beambten auff dem Land und in den Städten / vermög der Göllich-
und Bergischen Landes- und Policiey / wie auch Unser im Jahr 1661.
den 14. Julii, auff mit gesambten Landständen bey damahligem Land-
tag vorher gepflogene Communication einhelliglich auffgerichteter /
un publicirter Kanzley Proceß Ordnung / die Justitiam administrirer /
und derselben in allem ihren gebührenden und unverhinderten Lauff /
und daß es zwischen den Adelichen und Unter-Beambten in extra-
judicialibus, ratione concurrentis Jurisdictionis, wie auch der Fall / so
zu der extrajudicial Cognition gehören / wie von alters / auch nach
Inhalt obgemelter Kanzley Proceß, Ordnung paragr. 16. & 18. ob-
serviret werde / alle Juramenta hinführo den alten Formulen gemäß
leisten / und die Rätze und Beambte ihrer Diensten / so es umb be-
gangener Excessen und Ubertretung willen zu geschehen / nicht eben-
der / bisz sie der Bezüchtigung mit Recht convincirt / und überwiesen /
entsetzen lassen / außser dessen aber bleibt Uns so woll als den Be-
dienten die Aufskündigung bevor.

Zum zwölfften / Wollen Wir auch Unsere Göllich- und Ber-
gische Städte / und Flecken / welche von alters hero Jus eligendi &
praesentandi zu Scheffen / und Raths- Stellen rechtmässig gehabt /
dabey ruhig und unturbirt lassen / jedoch sollen sie schuldig und ge-
halten seyn sub poena nullitatis, Eingebohrne und Eingesehene zu
praesentiren.

Wann auch zum dreyzehenden Uns einiges Lehen notoriè heim-
fallen wird / solle Uns freystehen / mit demselben / nach Unserm gna-
digsten Gefallen zu disponiren / da aber die Heimfälligkeit bestritten
werden solte / wollen Wir es halten lassen / wie in der Lands-Ord-
nung auch diesfals außgelassenem Edicto, und dem Landtags Ab-
scheid vom Jahr 1566. fürsehen / und demselben gemäß ist / auch son-
sten naturam & qualitatem feudorum nicht verändern / gestalten Wir
imgleichen die Man- und Lehn-Sammere / wie von alters gewesen /
noch fürtershin / so dann die Lehen / welche dahin gohörig / daselbsten
empfangen / und deren streitige Lehensfäll (jedoch daß dabey Unser
Recht und Interesse, in gezimmenden Vigor und Obacht erhalten /
und in allwege die Lehn- und Lands-Ordnungen / gebührlich obser-
virt werden / und parti læsæ seinen recursum per viam appellationis &
quærelæ, an Uns als den Landsfürsten und LehensHerren zunch-
men / unverwehret seyn solle) alda außzuführen / und was dagegen
præjudicirliches eingerissen / auff eines oder andern dabey interessir-
ten Angeben / und Außführung seiner Befügnis / den Rechten und
Billig

Billigkeit gemäß wieder redressiren und auffheben lassen.

Fürs vierzehende / Was auff Unser bey offenen von Uns außgeschriebenen Land-Tägen / in Sachen wie oben bey dem 9. Article vermeldet / oder sonsten wegen anderer Lands Anligen / und Vorfällenheiten / vermittels ordentlicher Land Tags Proposition / zu Verschaffung gewisser benötigter Mitteln / gethanes Begehren Unsere Göllich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten / eingewilliget / und von Uns genehm gehalten worden / dasselbe wollen Wir / dem Herkommen gemäß in Unserer Canczley / durch Unsere darzu verordnete Adelige und gelehrte Rätthe / auch Rechnungsverständige / in Gegenwart Unserer Göllich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten Deputirten / der Matricul nach repartiren / in Unseren / als des Lands Fürsten Nahmen aufschreiben / und fürters durch unsere Beambte / un Bediente einbringen / selbige Gelder denen Uns von Unseren Landständen benenten / und von Uns / und ihnen Unsern Landständen / auff vorgehende gewöhnliche Pflicht / und gewisse Borgschafft bestätigten Pfenning-Meistern einliefferen / und auff Unsere Anschaffung / selbigen Landtags Abscheid gemäß ad destinatos usus, und zu keinem andern Ende / sondern dem gemachten Reglement zusolg / unverhinderlich / und ohne einige Widerrede / erstatten / und anwenden lassen / Was aber Unserem privat Behueff zugelegt / solle Uns zu Unser freyer Disposition allein heimgestellt seyn und verbleiben. Hingegen

Zum 15. Über die jenige Geldere / welche zu Bezahlung der Lands Creditoren und Bedienten / auch anderen paisirlichen Lands Ausgaben mit Unserm Landsfürstl. Consens eingewilliget / und dem Landtags Abscheid einverleibt worden / sollen zwar unsere Göllich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten / oder deren Deputirte ihres Gefallens zu disponiren Macht haben / jedoch schuldig und verbunden seyn / Uns dem Landsfürsten hernach / wohin solche Gelder verwendet worden seynd / richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen / und hinführo nichts mehr ängenthatliches aufschreiben / oder umblegen / wie dann auch der Pfenning-Meister Rechnungen dem Herkommen gemees / von Unseren darzu verordneten Adelichen und gelehrten Rätthen / auch Rechnungsverständigen / mit Zuthuung Unserer Landständen Deputirten / richtig abgehört / justificirt, darüber recessirt, und wie solches geschehen / Uns zu Unserer / nach Befinden / weiterer Landsfürstlicher Verordnung umbständlich referirt / woben doch den Deputirten / aussere Diecten un Zehrungen nichts weiters zugelegt / in alle Wege aber dahin gesehen werden / wan die vorige Capitalia und Schulden einmahl abbezahlt /
b iij
daß

daß Unsere Lande mit keiner dergleichen Anlag / als so viel der Bedienter Besoldungen / und andere pärsirliche Lands Aufgaben erforderen / beschwäret / insonderheit auch niemanden / wer der nun seyn mag / etwas auß solchen Geldern ohne Unser Vorwissen / und gnädigsten Consens, verchret werden.

Zum 16. Erklaren Wir Uns hiemit gnädigst / ohne Beobachtung der jenigen Requisitionen / welche die Reichs Satzungen / und vornehmlich die nach Inhalt des Instrumenti Pacis, auffgerichtete Käyfl. Wahl Capitulation erfordert / keine neue Zöll anzustellen / noch die alte zu erhöhen / auch ohne Unser Gütlich und Bergischer Landständen von Ritter schaffe / und Städten Vorwissen / keine Accinsen / und dergleichen Auflagen / in diesen Unsern Herzogthumben und Landen anzusetzen / weder die Befreyete mit einigen Zolls Abforderungen beschwären zu lassen.

Zum 17. Wollen Wir daran seyn / daß die den Privilegiis zuwider verschenckte / oder sonst vergebene Güter / auff was Wege / un Weiß / oder unter was Prætext es immer geschehen seyn mag / auch die verpfändte / un veralienirte / darüber mit den Pfands und Kauffs Einhabern richtig zuliquiren / wieder zu unserer Cammer gebracht / und hinführo gemelten Privilegiis zugegen keine dergleichen Gütere ohne Noth / und unserer Landständen Mit. Consens mehr alienirte / versetzt / oder verschenckt werden.

Zum 18. Demnach alle und jede / zwischen Uns / und Unseren Gütlich und Bergischen Landständen von Ritter schaffe und Städten / von allen vorigen Jahren hero sich begebene Irrungen und angeführte Beschwården / von nun an / und zu ewigen Tagen auff gemelte Weiß gänzlich abgethan / gehoben / und hindangelegt ; Als versprechen Wir für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen / bey Unseren wahren Fürstlichen Worten / Trauen und Glauben / allem dem / was in obgesetzten Articulen / in genere & specie von Uns gnädigst resolvirt / ins künfftig / und zu ewigen Zeiten getreulich / und unverbrüchlich nachzukommen / bedingen / ordnen / und statuiren auch zu solchem Ende für Uns und unsere Posterität / daß gegenwertiger Reces durch welchen Wir die vorige von Unsern geehrten Herrn Vorfahrem mit Unsern getrewen lieben / und gehorsamen Landständen von Ritter schaffe und Städten Vor. Eltern zu thun / auffgerichtete / und von Uns bestätigte Lands Pollicey / auch hernach in An. 1661. von Uns / mit gesamtten Landständen obgem. massen überlegt / und publicirte Canszlen. Procels. Ordnung / so weit sie diesen Reces nit zuwider sind / wie auch ihrer Unserer Gütlich / und Bergischer Landständen von Ritter

Ritterschafft und Städten bey vorigen Graffen und Herzögen zu
 Gütlich/ Gleve und Berg/ zu rechtmässig erlangte privilegia, wie ob-
 gedacht/ auff's neu gnädigst confirmiren/ von dato an/ Unserer bey-
 der Fürstenthumben Gütlich und Berg/ und angehörigen Landen
 ein perpetuüliches fundamental Gesetz feyn/ und verbleiben/ und alle
 künftige Landtags Handlungen/ zu Unserer/ des Vaterlands/ und
 der Posterität Wohlfahrt/ darnach regulirt/ und mit unveränderlicher
 Observantz/ darauff reciproce reflectirt werden solle: Im fall aber
 Wir/ oder Unsere Erben/ und Nachkommen/ so doch nie geschehen
 solle/ wider diesen recels handeln/ und Unsere getreue liebe/ und ge-
 horsame Gütlich- und Bergische Landstände von Rätthen/ Ritter-
 schafft und Städten/ dagegen beschweren/ und auff ihr/ und ihrer
 von gesambten Landständen hierzu specialiter Deputirten auff allge-
 meinen Land- und Deputations- Tagen/ wie Wir dann alle Jahr we-
 nigst einen Landtag aufschreiben lassen wollen/ und sollen/ besche-
 henes unterthänigstes Anbringen/ und Anlangen/ endweder nicht
 gleich/ oder längst inner den nechsten drey Monaten nicht remediren
 würden/ bleibet Unseren getreuen lieben/ und gehorsamen Gütlich-
 und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten/ nach
 Anweisung der Reichs Satzungen/ der ordentliche Weg Rechtens
 offen/ daran Wir sie/ wie auch waum Ritterbürtige und Städtische
 conjunctim vel divisim wider diesen recels beschwäret/ und Wir obi-
 gen Inhalts nicht remediren würden/ auch so dan sie zu Anstell- und
 Ausübung des Processus/ die nörtige Geld- Mitteln unter sich conjun-
 ctim vel divisim anlegen/ und beybringen wolten/ nicht verhindern
 wollen.

Demne allem nun Zufolg sollen Unsere Gütlich- und Bergische
 Landstände von Ritterschafft und Städten/ auff den an dem Kay-
 serlichen Reichs Hoff- Rath/ wegen deren von ihnen eingeführten/
 und nun gänzlich abgethanen Klagten/ angestellten/ gleichwol von
 Uns zu Recht allezeit contradicirten Process, renuntiren/ und sich
 dessen/ als welcher durch gegenwertigen recels mit allen seinem Umb-
 ständen/ und eingewendten Fundamenten/ auch allen von ihnen Güt-
 lich- und Bergischen Landständen/ nach Absterben Herzogen Jo-
 hann Wilhelms/ und bey den darauff erfolgten Successions Streitig-
 keiten/ biß dahero gebrauchten/ und ins Mittel gekommenen Be-
 hülffen/ nummehr ohne dem/ von selbst gefallen/ in perpetuum be-
 geben/ auch solches dem Kayserlichen Reichs Hoff- Rath zu Wien/ ge-
 bührend notificiren/ und von ihrem allda bestellten Anwald/ die in
 dessen Händen stehende Acta sambtelichen abfordern.

Gleich

Gleich wie Wir nun Unseren getreuen / lieben und gehorsamen
 Landständen von Rätzen / Ritterschafft und Städten Unser bey
 der Herzogthumber Gülich und Berg / sie bey allen / und jeden
 was in diesem Recess enthalten / beständig zu lassen / und kräftiglich
 zu schützen / auß sonderbahrer Lands Fürst Väterlicher Liebe und
 Treu / vorbedeuter Massen gnädigst versprochen / Also haben Uns
 hingegen unsere getreue liebe / und gehorsame Gülich und Berg
 sche Landstände von Rätzen / Ritterschafft und Städten bey denen
 Uns geleisten Erb Huldigungs Ayde und Pflichten unterthänigst
 und gehorsambst zugesagt und angelobt / auch ihres Orts selbigem
 allem / was ihnen nach Inhalt obbesagtem Recess / und sonst
 als getreuen / gehorsamen / und Erb gehuldigten Unterthanen / obge
 legen / schuldigster Massen getreu und gehorsambst nachzukommen
 und dawider auff keine Weiß / wie es geschehen oder erdacht werden
 könnte oder möchte / zu handlen / noch handlen zu lassen. Zu Brkund
 dessen haben Wir Philipp Wilhelm / Pfaltzgraffe bey Rhein / in
 Bähern / ic. als Herzog zu Gülich / und Berg / ic. gegenwertigen
 Recess anghändig unterschrieben / und Unser Fürstlicher Gehe
 mer Cantzley Secret vordrucken lassen. So geschehen in Unserer
 Residenz Stadt Düsseldorf den 5. Novembris 1672.

Philipp Wilhelm.

L: S: